

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2026 – 2032**

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Ausschuss für Finanzen und Personal, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Festausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlichen 160 Euro und ein Sitzungsgeld von je 60 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses und einer Fraktionssitzung vor einer Stadtratssitzung.
- 3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35 Euro je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
  - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 35 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- 4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 5) Die Entschädigungen sind nachträglich am Schluss jedes Kalendervierteljahres zu zahlen.
- 6) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Entschädigung von 35 Euro je volle Stunde. Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 40 Euro je volle Stunde.
- 8) Die nach den Absätzen 2, 3 und 7 gezahlten Entschädigungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind als Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ im Sinne des §

18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzusehen und deshalb vom einzelnen Stadtratsmitglied selbst zu versteuern.

- 9) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften (nach Art. 33 Abs. 1 S. 5 GO) erhalten zur Deckung ihrer Auslagen monatlich 20 Euro pro Mitglied. Die benannten Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit und Teilnahme an den Fraktionssprechersitzungen eine pauschale Entschädigung von zusätzlich 150 Euro monatlich.
- 10) Stadtratsmitglieder, die die Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des Ratsinformationssystems unterschreiben, erhalten für den damit verbundenen Aufwand (anteilige Nutzung von Hardware, Software, Wartung, Pflege und Ersatzbeschaffung) eine einmalige pauschale Entschädigung von 400 Euro bezogen auf die Wahldauer von sechs Jahren (2026 – 2032).

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Weitere kommunale Ehrenämter**

(1) Für die Belange und Anliegen von Kindern und Jugendlichen wird vom Stadtrat ein Stadtratsmitglied als Jugendbeauftragter bestellt. Der Jugendbeauftragte vertritt und vermittelt die Anliegen und Interessen der jungen Bevölkerung im Stadtrat und sorgt umgekehrt für mehr Transparenz der Entscheidungen des Stadtrats.

(2) Als Bindeglied und Ansprechpartner bei Migrations- und Integrationsbelangen wird vom Stadtrat ein Integrationsbeauftragter bestellt. Der Integrationsbeauftragte unterstützt örtliche Einrichtungen, vernetzt Angebote der Migrationsarbeit und verbessert so die Rahmenbedingungen für eine schnelle und erfolgreiche Integration von Neubürgern.

(3) Der Jugendbeauftragte und der Integrationsbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von 80 Euro monatlich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

Dingolfing, 07.05.2026

STADT DINGOLFING

Walk

1. Bürgermeister